

Landesamt für Landwirtschaft und
nachhaltige Landentwicklung
des Landes Schleswig-Holstein
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

**Antrag auf Zulassung als Lieferant zum „EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse
und Milch“ des Landes Schleswig-Holstein**

BNRZD:

Sollte Ihnen bisher noch keine Betriebsnummer zugeteilt worden sein, so wenden Sie sich bitte telefonisch unter der Rufnummer 04347 704-276, -295 oder -251 an das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (LLnL) in Flintbek.

Name / Bezeichnung:

Vorname:

Straße und Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Gem. VO (EU) 2016/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 vom 03. November 2016 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen sowie der Verordnung (EU) Nr. 2016/795 des Rates vom 11. April 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Abgabe von Obst, Gemüse und Milch an Kinder in Schleswig-Holstein (SchulobstRL-SH), beantrage ich die Zulassung als

**Lieferant zum „EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch“ des Landes
Schleswig-Holstein sowie als Antragsteller für die Abrechnung von Zuwendungen**

Der Antragsteller erklärt sein Einverständnis zu folgenden Verpflichtungen:

1. Der Antragsteller versichert, dass er in der Lage ist, auf Verlangen seinen schulischen Vertragspartnern aus Schleswig-Holstein Erzeugnisse gemäß der per Erlass des zuständigen Ministeriums veröffentlichten Liste der förderfähigen Erzeugnisse zu liefern.
2. Der Antragsteller stimmt einer Veröffentlichung seiner oben genannten Adressdaten im Internet zur Vertragsanbahnung im Rahmen des EU-Schulprogramms für Obst, Gemüse und Milch des Landes Schleswig-Holstein zu.
3. Der Antragsteller verpflichtet sich, die von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.
4. Die Liefer- und Buchführungsunterlagen sind gemäß Artikel 6 der VO (EU) 2017/40 zu führen und mindestens vier Kalenderjahre nach Bewilligung des letzten Auszahlungsantrages des jeweiligen Schuljahres aufzubewahren.
5. Die oben genannten Rechtsvorschriften der VO (EU) Nr. 2017/40 als Delegierte Verordnung zur VO (EU) Nr. 1308/2013 sowie die SchulobstRL-SH sind Grundlage dieses Antrags und wurden zur Kenntnis genommen.
6. Der Antragsteller verpflichtet sich hiermit, die allgemeinen Bedingungen entsprechend Artikel 6 der VO (EU) 2017/40 einzuhalten. Insbesondere den zuständigen Behörden auf Verlangen die einschlägigen Belege zur Verfügung zu stellen und sich den von der zuständigen Behörde festgelegten Kontrollen zu unterziehen, insbesondere was die Buchprüfung und die Warenuntersuchung anbelangt.
7. Der Antragsteller verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen, die er gegenüber seinen Vertragspartnern im Rahmen der Vertragserfüllung des EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch erwirbt, gegenüber dem Land Schleswig-Holstein und seinen Behörden.
8. Die im Zusammenhang mit der Durchführung des EU-Schulobstprogramms einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes sind zu beachten und die betreffenden beihilferechtlichen Anforderungen und Verpflichtungen einzuhalten.
9. Der Antragsteller verpflichtet sich, eine Zuwendung für ein und dieselbe Leistung nicht mehr als einmal in Anspruch zu nehmen; eine Doppel- oder Mehrfachförderung ein und derselben Leistung ist nicht zulässig.

10. Rechtsgrundlos erhaltene Zuwendungen für die betreffenden Mengen sind zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten, wenn festgestellt wird, dass Beträge für Erzeugnisse gezahlt wurden, die nicht förderfähig sind.
11. Im Fall von Betrug oder grober Fahrlässigkeit ist zusätzlich zur Wiedereinziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge ein Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag, auf den der Antragsteller Anspruch hat, zu zahlen.
12. Dem Antragsteller ist bekannt, dass gemäß Artikel 7 der VO (EU) 2017/40 im Falle der Feststellung, dass die Anforderungen der VO (EU) 2017/40 nicht mehr erfüllt werden, die Zulassung je nach Schwere der Unregelmäßigkeit für ein bis zwölf Monate ausgesetzt oder entzogen wird.
13. Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass eine Belieferung von Schulen mit Obst, Gemüse und Milch erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, beziehungsweise Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns, erfolgen darf.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift
Firmenstempel